

Firma
Joachim Ammann
im Hesselbach 17
77855 Achern

Ihr Ansprechpartner
Eva Kristel

07.01.2015

Transportvers. Nr. 130.061.9296251.1
Frachtführer-Haftpflicht-Versicherung

Sehr geehrter Herr Ammann,

zur Vorlage bei Ihren Auftraggebern bestätigen wir Ihnen Versicherungsschutz über oben genannte Police für die vertragliche Haftung aus Verträgen über entgeltliche Güterbeförderungen, die mit folgendem eigenem Fahrzeug durchgeführt werden,

Lieferwagen amtliches Kennzeichen OG-JA 2301

- im innerdeutschen Güterverkehr nach den Bestimmungen der §§ 407 - 450 HGB über das Frachtgeschäft
- im grenzüberschreitenden Güterverkehr aus Transporten zwischen

Andorra, Belgien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Vatikan, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern

nach den Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Transporte von

- Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten, Urkunden,
- Gemälden, Skulpturen und sonstigen Kunst- und Wertgegenständen mit Einzelwert von mehr als 1.500 EUR,
- radioaktive Stoffen, lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen, Umzugsgut, unverpackten Möbeln,
- Gütern, die in Kühlfahrzeugen oder als Sondertransporte gemäß den

§§22, 29 STVO befördert werden.

Die Versicherungsleistung ist im Schadenfall wie folgt begrenzt:

- **im innerdeutschen Güterverkehr**
bei Güterschäden auf 40 Sonderziehungsrechte je kg Rohgewicht, jedoch maximal auf einen Betrag von 200.000 EUR je Reise und Lastzug,
bei sonstige Schäden maximal auf einen Betrag von 200.000 EUR je Schadenereignis
- **im grenzüberschreitenden Güterverkehr**
bei Güterschäden gemäß Art. 23 und 25 CMR, jedoch maximal auf einen Betrag von 200.000 EUR je Reise und Lastzug,
bei sonstige Schäden maximal auf einen Betrag von 200.000 EUR je Schadenereignis.
- bei Schäden, die von Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht wurden, auf einen Betrag von 200.000 EUR je Schadenereignis;
- bei Schäden, bei denen der Versicherer nur aufgrund der §§ 117 und 118 Versicherungs-Vertragsgesetz (VVG) zur Leistung verpflichtet ist, auf einen Betrag von 600.000 EUR je Schadenereignis und 1.200.000 EUR je Versicherungsjahr.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht haben.

Die Versicherungsleistung für Schäden ist auf einen Betrag von 3.000.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Der Ablauf des Vertrages ist der 01.01.2016.

Weiterhin bestimmt sich der Umfang der Versicherung nach den Vereinbarungen der Police.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen



Dr. Moritz Finkelburg



Steffen Mühlthaler